

**Kleine Anfrage
der Fraktion der FDP vom 10.04.2026
und Mitteilung des Senats vom 16.06.2026**

Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Autoposing in Bremen, insbesondere unter Beteiligung von Mietfahrzeugen, zu verhindern?

Vorbemerkung des Fragestellers:

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit sogenanntem Autoposing stehen (insbesondere illegale Autorennen, Geschwindigkeitsverstöße, illegales Tuning, Ruhestörung, etc.), stellen eine erhebliche Gefahr für die Verkehrssicherheit dar und beeinträchtigen sowohl unbeteiligte Verkehrsteilnehmer als auch Anwohnerinnen und Anwohner.

Auch in Bremen wurde in den vergangenen Jahren eine erhöhte Anzahl entsprechender Vorfälle registriert. Diese umfassen neben illegalen Straßenrennen unter anderem riskante Fahrmanöver, unnötigen Lärm sowie illegales Tuning. Neben Privatfahrzeugen wird laut Medienberichten und Polizeimeldungen zunehmend auch über die Nutzung von Mietwagen oder Carsharing-Fahrzeugen in diesem Zusammenhang berichtet.

Die kurzfristige Verfügbarkeit leistungsstarker Fahrzeuge über entsprechende Anbieter könnte einen zusätzlichen Anreiz darstellen für diese Vergehen. Es stellt sich daher die Frage, in welchem Umfang Mietfahrzeuge an Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Autoposing beteiligt sind und wie das Land Bremen auf die steigenden Fallzahlen in diesem Bereich zu reagieren beabsichtigt.

Es stellt sich daher die Frage, welche Maßnahmen der Senat ergreift, um auf die steigenden Fallzahlen in diesem Bereich zu reagieren.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Fälle von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Autoposing wurden in der Stadtgemeinde Bremen in den Jahren 2020–2025 registriert, aufgeschlüsselt nach Art des jeweiligen Tatbestandes?

Der Begriff Poser kommt aus dem Englischen „posing“ und bedeutet „sich zur Schau stellen“. Ein so genannter Auto-Poser ist demnach eine Person, die im Straßenverkehr auffallend prahlerisch mit einem leistungsstarken oder unzulässig getunten Auto unnötig Runden dreht. Dies kann auch mit einer erheblichen Lärmbelästigung einhergehen. Das Verhalten ist dabei ausschließlich zum Zwecke der Zurschaustellung der eigenen Person und der Autos an publikumsstarken Örtlichkeiten gedacht. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob die benutzten Autos werksseitig, also serienmäßig, mit leistungssteigernden oder lautstärkesteigernden Bauteilen ausgerüstet sind, oder ob sie nachträglich von ihren Besitzern manipuliert bzw. verändert wurden. Es geht also grundsätzlich um das Verhalten der Person, welches mit einer Ordnungswidrigkeit belegt werden kann. Straftaten kommen zunächst nicht in Betracht.

Nachfolgende Ordnungswidrigkeiten wurden ermittelt:

| Tatbestandsnummer: | Tatbestand: | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|---------------------------|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 130612 | Sie verursachten bei der Benutzung des Fahrzeugs unnötigen Lärm. | 4 | 27 | 44 | 31 | 38 |
| 130624 | Sie belästigten Andere durch unnützes Hin- und Herfahren mit dem Fahrzeug innerhalb einer geschlossenen Ortschaft. | 4 | 2 | 1 | 4 | 6 |
| 319500 | Sie nahmen das Fahrzeug in Betrieb, obwohl die Betriebslaubnis erloschen war. | 37 | 28 | 20 | 15 | 15 |

Das Posing allein wird nicht mit einem Straftatbestand belegt. Insofern wurden Delikte ausgewählt, die im Zusammenhang mit Auto-Posing stehen könnten. Diese wurden ersatzweise für den nicht vorhandenen Auswerteparameter „Autoposing“ bedient und haben deshalb nicht zwingend mit dem Phänomen zu tun.

Auf Grund von Löschfristen im Vorgangbearbeitungssystem @rtus konnte keine Auswertung für den gesamten Zeitraum erfolgen. Eine Auswertung der Straftaten für die Jahre 2023 bis 2025 hat Folgendes ergeben:

| Delikt | 2023 | 2024 | 2025 | Gesamt |
|---|--------------|--------------|--------------|---------------|
| § 21 StVG Fahren ohne Fahrerlaubnis | 876 | 1.089 | 1.033 | 2.998 |
| § 30 PflVG Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz | 0 | 36 | 121 | 157 |
| § 315c StGB Gefährdung des Straßenverkehrs | 98 | 113 | 72 | 283 |
| § 315d StGB Verbotene Kraftfahrzeugrennen | 27 | 37 | 35 | 99 |
| § 316 StGB Trunkenheit im Verkehr | 256 | 294 | 256 | 806 |
| Gesamtergebnis | 1.257 | 1.569 | 1.517 | 4.343 |

2. Wie verteilen sich diese Fälle räumlich innerhalb Bremens (z. B. nach Stadtteilen oder besonders betroffenen Straßen)?

Die Differenzierung für die Stadt Bremen kann aufgrund von Löschfristen nur von 2021 bis 2025 angegeben werden. Eine detaillierte Auflistung ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die „Spitzenreiter“ waren im Jahr 2021 in der Franz-Schütte-Allee 4, im Jahr 2022 im Breitenweg 5, im Jahr 2023 im Breitenweg 30, im Jahr 2024 im Breitenweg 6 und im Jahr

2025 im Kommodore-Johnsen-Boulevard 6 Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Posing.

Eine örtliche Aufteilung bei Straftaten wurde lediglich nach Stadtteilen vorgenommen, da die Benennung einzelner Straßen nur durch eine aufwändige händische Auswertung aller Vorgänge möglich wäre. Auch hier sind aufgrund von Löschrufen in @rtus nur drei Jahre möglich. Zudem wurden für die Auswertung ausschließlich Vorgänge berücksichtigt, die eine hohe und mittlere Geo-Genauigkeit aufweisen. Der Anteil der nicht berücksichtigten Vorgänge liegt bei ca. 4 %.

| Stadtteil | 2023 | 2024 | 2025 | Gesamt |
|-----------------------|--------------|--------------|--------------|---------------|
| Hemelingen | 166 | 216 | 142 | 524 |
| Walle | 153 | 152 | 196 | 501 |
| Mitte | 128 | 168 | 139 | 435 |
| Neustadt | 98 | 140 | 121 | 359 |
| Gröpelingen | 68 | 120 | 156 | 344 |
| Blumenthal | 97 | 98 | 107 | 302 |
| Veegesack | 62 | 87 | 93 | 242 |
| Obervieland | 76 | 87 | 78 | 241 |
| Burglesum | 60 | 78 | 62 | 200 |
| Huchting | 48 | 66 | 67 | 181 |
| Vahr | 51 | 62 | 60 | 173 |
| Östliche Vorstadt | 43 | 64 | 56 | 163 |
| Osterholz | 47 | 48 | 65 | 160 |
| Schwachhausen | 55 | 43 | 38 | 136 |
| Horn-Lehe | 28 | 31 | 43 | 102 |
| Findorff | 16 | 24 | 28 | 68 |
| Häfen | 16 | 27 | 15 | 58 |
| Woltmershausen | 18 | 21 | 19 | 58 |
| Oberneuland | 13 | 20 | 9 | 42 |
| Blockland | 5 | 6 | 5 | 16 |
| Borgfeld | 5 | 3 | 7 | 15 |
| Strom | 4 | 5 | 6 | 15 |
| Seehausen | 0 | 3 | 5 | 8 |
| Gesamtergebnis | 1.257 | 1.569 | 1.517 | 4.343 |

3. In wie vielen Fällen kam es im Zusammenhang mit illegalen Straßenrennen gemäß §315d StGB zu Unfällen, Personenschäden oder Todesfällen in diesem Zeitraum?

Eine vollständige parametergestützte Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich. Hier müsste händisch geprüft werden, ob es in Zusammenhang mit den registrierten illegalen Straßenrennen gemäß § 315d StGB zu Unfällen oder Personenschäden gekommen ist und welche weiteren Maßnahmen ergriffen wurden. Aufgrund der hohen Anzahl an Vorgängen ist dieses nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. Todesfälle sind in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

4. Welche rechtlichen Maßnahmen (z. B. Beschlagnahmung von Fahrzeugen, Führerscheinentzug) wurden in diesen Fällen ergriffen?

Für die konkrete Benennung der Maßnahmen wäre die Auswertung aller einzelnen Vorgänge erforderlich gewesen. Dieses war jedoch nicht mit einem vertretbaren Aufwand zu leisten.

Generell stellt ein verbotenes Kraftfahrzeugrennen einen gesetzlichen Regelfall für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1b StGB dar. Sofern die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, wirken die Strafverfolgungsbehörden auf eine gerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis und die Verhängung einer Sperre für eine Neuerteilung hin. Durch die Polizei Bremen wird zur Vorbereitung im ersten Angriff regelmäßig der Führerschein zunächst beschlagnahmt.

Darüber hinaus wird von der Einziehung von Fahrzeugen gemäß § 74 StGB nach Möglichkeit Gebrauch gemacht. Das gilt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch dann, wenn diese Fahrzeuge im Eigentum Dritter stehen.

5. Wie viele Fahrzeuge wurden im Zusammenhang mit Straftaten und Ordnungswidrigkeiten des Autoposings im Zeitraum von 2020-2025 beschlagnahmt oder eingezogen?

Im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten ist keine Beschlagnahme und/oder Einziehung eines Fahrzeuges bekannt.

Eine statische Erhebung, wie viele Fahrzeuge und auf Grund der Verwirklichung welcher Straftatbestände beschlagnahmt oder eingezogen werden, liegt nicht vor. Eine elektronische Auswertung wäre aufgrund der fehlenden Parameter wie „Posing“ oder „Kraftfahrzeugrennen“ nicht zielführend. Hier wäre eine händische Auswertung der unter Ziffer 2 genannten 4.343 Verfahren erforderlich. Aufgrund der hohen Anzahl an Vorgängen ist eine Einzelauswertung nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

6. Wie viele Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden im Zeitraum von 2020–2025 im Zusammenhang mit Autoposing eingeleitet und wie viele davon führten zu strafrechtlichen Maßnahmen, jeweils differenziert nach Tatbestand?

Zur Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Im Strafrecht existiert kein Tatbestand, der ausschließlich in Autoposing-Fällen verwirklicht werden kann. Außerdem werden im staatsanwaltschaftlichen Fachverfahren web.sta Verfahren im Zusammenhang mit Autoposing nicht mit einem bestimmten Attribut o. ä. gekennzeichnet, sodass eine elektronische Auswertung nicht möglich ist. Eine händische Auswertung ist im Hinblick auf die Vielzahl der Verfahren (siehe oben Antwort auf Frage 5) nicht mit einem vertretbaren Aufwand möglich.

7. Welche Strafen, bzw. Maßnahmen wurden in diesen Fällen überwiegend verhängt, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Tatbeständen?

Im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten wurden im Regelfall Bußgelder nach dem Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog verhängt:

| Tatbestandsnummer: | Tatbestand: | Bußgeld: | Punkte im Fahreignungsregister | Dauer des Fahrverbots |
|--------------------|--|----------|--------------------------------|-----------------------|
| 130612 | Sie verursachten bei der Benutzung des Fahrzeugs unnötigen Lärm. | 80,00 € | 0 | 0 |
| 130624 | Sie belästigten Andere durch unnützes Hin- und Herfahren mit dem Fahrzeug innerhalb einer geschlossenen Ortschaft. | 100,00 € | 0 | 0 |
| 319500 | Sie nahmen das Fahrzeug in Betrieb, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war. | 70,00 | 0 | 0 |

Im Zusammenhang mit Straftaten wurden durch die Polizei Bremen 20 Vorgangsnummern herausgesucht und die Verfahrensstände durch die Justiz händisch dokumentiert, um zumindest exemplarisch die möglichen Reaktionen darzustellen. Hierbei ergaben sich im Detail folgende Sachstände:

Vg. 88332/2024: Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen unter dem Aktenzeichen 406 Js 34800/24 wegen des Tatvorwurfs Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB) gegen zwei Beschuldigte geführt. Beiden wurde die Fahrerlaubnis zunächst vorläufig entzogen. Nach Anklageerhebung wurden die Beschlüsse über die vorläufige Entziehung der Fahrerlizenzen in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Bremen jeweils aufgehoben und das Verfahren jeweils gem. § 47 Abs. 1 JGG eingestellt. Den Beschuldigten wurde dabei jeweils auferlegt, eine Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung zu leisten und an einem verkehrspädagogischen Trainingskurs teilzunehmen.

Vg. 224906/2025: Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen unter dem Aktenzeichen 1 UJs 15085/25 wegen des Tatvorwurfs Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§

315d StGB) gegen unbekannt geführt. Da ein:e Täter:in nicht ermittelt werden konnte, erfolgte eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO.

Vg. 75861/2023: Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen unter dem Aktenzeichen 401 Js 31664/23 wegen der Tatvorwürfe Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) und Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§ 30 PflVG) gegen einen Beschuldigten geführt. Da ihm nicht nachgewiesen werden konnte, dass er das verfahrensgegenständliche Fahrzeug tatsächlich selbst geführt hatte, erfolgte eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO.

Vg. 218363/2025: Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen unter dem Aktenzeichen 405 Js 76255/25 wegen des Tatvorwurfs Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB) gegen einen Beschuldigten geführt. Da nicht nachgewiesen werden konnte, dass tatsächlich ein Rennen stattgefunden hatte oder der Tatbestand in anderer Form erfüllt wurde, erfolgte eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO.

Vg. 60390/2025: Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen unter dem Aktenzeichen 406 Js 28069/25 wegen des Tatvorwurfs Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB) gegen sechs Beschuldigte geführt. Da nicht ermittelt werden konnte, wer die verfahrensgegenständlichen Fahrzeuge geführt hatte, erfolgte in Bezug auf alle Beschuldigten eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO.

Vg. 112281/2023: Die Ermittlungen zu dieser Vorgangsnummer wegen des Tatvorwurfs Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB) wurden bei der Staatsanwaltschaft Bremen unter den Aktenzeichen 401 Js 78011/23 gegen einen heranwachsenden Beschuldigten und 800 Js 75538/23 gegen vier erwachsene Beschuldigte geführt. Da nicht ermittelt werden konnte, wer die verfahrensgegenständlichen Fahrzeuge geführt hatte, erfolgte in Bezug auf alle Beschuldigten eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO.

Vg. 82858/2024: Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen unter dem Aktenzeichen 560 Js 31545/24 u. a. wegen der Tatvorwürfe Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB), Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB) und Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) gegen einen Beschuldigten geführt. Nach Anklageerhebung wurde er in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Bremen u. a. wegen der genannten Delikte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt, wobei die Einzelstrafe für die o. g. Tat neun Monate betrug. Zudem wurde gem. § 69a StGB eine zweijährige Sperre für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis verhängt.

Vg. 177345/2025: Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen unter dem Aktenzeichen 800 Js 11974/26 wegen des Tatvorwurfs Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§ 30 PflVG) gegen einen Beschuldigten geführt und zu dem Verfahren 800 Js 11969/26 wegen einer tateinheitlich begangenen Urkundenfälschung hinzuverbunden. Wegen der genannten Delikte wurde beim Amtsgericht Bremen-Blumenthal der Erlass eines Strafbefehls mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 25,- Euro beantragt. Laut telefonischer Mitteilung des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal ist eine Zustellung des Strafbefehls noch nicht erfolgt.

Vg. 268771/2023: Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen unter dem Aktenzeichen 660 Js 4351/24 wegen der Tatvorwürfe der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) und des Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) gegen einen Beschuldigten geführt und zu dem Verfahren 560 Js 900018/24 hinzuverbunden. Nach Anklageerhebung wurde der Beschuldigte in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Bremen wegen der

genannten Delikte und weiterer Straftaten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt, wobei die Einzelstrafe für die o. g. Tat zwei Monate betrug. Zudem wurde gem. § 69a StGB eine einjährige Sperre für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis verhängt.

Vg. 161872/2025: Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen unter dem Aktenzeichen 630 Js 78402/25 wegen des Tatvorwurfs der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) gegen einen Beschuldigten geführt. Da nicht nachgewiesen werden konnte, dass der Beschuldigte tatsächlich ein Fahrzeug geführt hatte, erfolgte eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO.

Vg. 163602/2025: Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen unter dem Aktenzeichen 660 Js 70429/25 wegen des Tatvorwurfs des Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§ 30 PflVG) gegen einen Beschuldigten geführt. Aufgrund der geringen Schuld wurde seitens der Staatsanwaltschaft gem. § 153 Abs. 1 StPO von der weiteren Verfolgung abgesehen.

Vg. 260360/2024: Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen unter dem Aktenzeichen 800 Js 5817/25 wegen der Tatvorwürfe Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB) und Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) gegen einen Beschuldigten geführt, der nachfolgend im Strafbefehlswege wegen der genannten Delikte zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30,- Euro verurteilt wurde. Zudem wurde gem. § 69a StGB eine Sperre von neun Monaten für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis verhängt.

Vg. 116274/2023: Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen unter dem Aktenzeichen 800 Js 73520/23 wegen des Tatvorwurfs Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB) gegen einen Beschuldigten geführt. Da ihm nicht nachgewiesen werden konnte, dass er das verfahrensgegenständliche Fahrzeug tatsächlich selbst geführt hatte, erfolgte eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO.

Vg. 211727/2025: Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen unter dem Aktenzeichen 800 Js 74762/25 wegen des Tatvorwurfs Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB) gegen zwei Beschuldigte geführt. Da nicht nachgewiesen werden konnte, dass tatsächlich ein Rennen stattgefunden hatte oder der Tatbestand in anderer Form erfüllt wurde, erfolgte in Bezug auf beide Beschuldigte eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO.

Vg. 229324/2024: Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen unter dem Aktenzeichen 800 Js 84511/24 wegen des Tatvorwurfs Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB) gegen einen Beschuldigten geführt. Da nicht nachgewiesen werden konnte, dass tatsächlich ein Rennen stattgefunden hatte oder der Tatbestand in anderer Form erfüllt wurde, erfolgte eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO.

Vg. 71538/2024: Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen unter dem Aktenzeichen 800 UJs 44592/24 wegen des Tatvorwurfs Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB) gegen unbekannt geführt. Da ein:e Täter:in nicht ermittelt werden konnte, erfolgte eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO.

Vg. 244981/2024: Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen unter dem Aktenzeichen 800 UJs 5814/25 wegen des Tatvorwurfs Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB) gegen unbekannt geführt. Da ein:e Täter:in nicht ermittelt werden konnte, erfolgte eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO.

Vg. 181264/2025: Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen unter dem Aktenzeichen 800 UJs 71515/25 wegen des Tatvorwurfs Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB) gegen unbekannt geführt. Da ein:e Täter:in nicht ermittelt werden konnte, erfolgte eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO.

Vg. 146915/2023: Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen unter dem Aktenzeichen 800 UJs 80303/23 wegen des Tatvorwurfs Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB) gegen unbekannt geführt. Da ein:e Täter:in nicht ermittelt werden konnte, erfolgte eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO.

Vg 164905/2023: Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen zunächst unter dem Aktenzeichen 406 Js 77636/24 wegen des Tatvorwurfs Verbotene Kraftfahrzeugrennen gegen einen Beschuldigten geführt, zu dem Verfahren 406 Js 61668/23 und sodann an die für den Wohnort des heranwachsenden Beschuldigten zuständige Staatsanwaltschaft Verden abgegeben. Der Ausgang des dortigen Verfahrens ist dem Senat nicht bekannt.

In keinem der vorgenannten Verfahren erfolgte eine Einziehung von Fahrzeugen.

Eine vollständige Auswertung ist im Hinblick auf die Vielzahl der Verfahren nicht mit einem vertretbaren Aufwand möglich.

8. In wie vielen Fällen von Autoposing waren Fahrzeuge beteiligt, die bei Autovermietungen angemietet wurden, unter Angabe der jeweils verwirklichten Tatbestände?

Angaben zu Fahrzeughalter:innen in den Ordnungswidrigkeitenverfahren sind statistisch nicht auswertbar. Entsprechende Daten werden auch nicht im Rahmen von Schwerpunktkontrollen des Polizeivollzugsdienstes erfasst, so dass auch hier keine Angaben gemacht werden können.

9. In wie vielen Fällen handelte es sich bei den beteiligten Fahrzeugen um hochmotorisierte Fahrzeuge aus gewerblichen Vermietungen oder dem Carsharing-Bereich, differenziert nach Tatbestand?

Statistische Daten liegen weder für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten noch im Hinblick auf mögliche Straftaten vor. Eine elektronische Auswertung ist nicht möglich.

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten werden im Regelfall die Fahrzeugdaten des amtlichen Kennzeichens, der Fahrzeugmarke und die Fahrzeugfarbe erhoben und verarbeitet. Darüberhinausgehende Daten zum Fahrzeug, beispielsweise die Angaben der Motorleistung, sind für Ordnungswidrigkeitenverfahren unerheblich und sind unter Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung (Art. 5 DSGVO) nicht zu erheben.

Entsprechendes gilt für den Bereich des Strafrechts. Insbesondere Daten zur Motorisierung der Fahrzeuge werden nicht in die Aktenbearbeitungssysteme eingepflegt.

Eine händische Auswertung sämtlicher Verfahren kommt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht in Betracht.

Die angesprochene Problematik stellt sich insbesondere im Bereich der gewerblichen Vermietungen. Für den Carsharingbereich kann hingegen beispielhaft auf eine eingeholte Bewertung des Geschäftsführers des Unternehmens Cambio verwiesen werden.

Demnach sind Carsharing-Fahrzeuge grundsätzlich nicht hochmotorisiert. Die Flotte ist bewusst auf emissionsarme und alltagsgeeignete Fahrzeuge ausgerichtet, die dem Zweck einer nachhaltigen, geteilten Mobilität dienen. Leistungsstarke Fahrzeuge, die typischerweise für sogenanntes Autoposing relevant sind, bietet Cambio nicht an. Darüber hinaus ist Cambio kein einziger Fall bekannt, in dem Kundinnen oder Kunden von Cambio im Zusammenhang mit Autoposing, illegalen Straßenrennen oder ähnlichen Tatbeständen aufgefallen sind oder mit entsprechenden Vorwürfen konfrontiert wurde.

10. Welche Maßnahmen hat der Senat bislang ergriffen, um Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Autoposing an besonders betroffenen Orten einzudämmen und künftig zu verhindern?

Die Polizei Bremen bekämpft das Phänomen der Raser und Poser durch einen ganzheitlichen Ansatz. Die spezialisierten Kräfte der Verkehrspolizei führen gezielt offene sowie verdeckte Maßnahmen gegen die Raser- und Poserszene durch. Neben den speziell geschulten Beamt:innen der Verkehrsüberwachung sind auch alle weiteren Polizeikräfte hinsichtlich dieses Phänomenbereiches sensibilisiert. Im Rahmen der allgemeinen polizeilichen Aufgabenwahrnehmung werden festgestellte Verstöße konsequent und mit niedriger Einschreitschwelle geahndet. Durch den flexiblen und lageorientierten Ansatz ist es möglich, hocheffizient gegen diesen Phänomenbereich vorzugehen.

In der Überseestadt wurde aufgrund anhaltender Probleme mit Autoposer:innen und Raser:innen ein Verkehrsversuch durchgeführt, der im Frühjahr 2025 gestartet ist. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen einer baulichen Maßnahme im Kommodore-Johnsen-Boulevard modifizierte Fahrbahnschwellen (Berliner Kissen) auf beiden Seiten installiert. Parallel wurde außerhalb des Verkehrsversuches ein Teil der Überseepromenade für den Durchgangsverkehr gesperrt. Die Maßnahme dient dazu, die Sicherheit zu erhöhen und Raser:innen sowie Poser:innen, die die Promenade als Treffpunkt und Raser- und Poserstrecke nutzen, zu unterbinden.

11. Gibt es Kooperationen zwischen Behörden und Autovermietungen, um die missbräuchliche Nutzung von Mietfahrzeugen in diesem Kontext zu verhindern?

Kooperationsvereinbarungen zwischen Behörden und Autovermietungen bestehen nicht. Autovermieter:innen werden im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeug:innen gehört, da unter Auswertung der Mietverträge ermittelt werden kann, an welche Person das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt überlassen war.

12. Sieht der Senat Handlungsbedarf bei der Regulierung oder Zusammenarbeit mit Fahrzeugvermietern, um die Nutzung von Mietfahrzeugen für entsprechende Verhaltensweisen zu erschweren?

Der Senat beobachtet die auf Bundesebene geführte Diskussion über mögliche regulatorische Ansätze im Bereich gewerblicher Fahrzeugvermietung. Unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen begrüßt der Senat freiwillige Maßnahmen von Fahrzeugvermieterrinnen und Fahrzeugvermieter, die geeignet sind, die Nutzung leistungsstarker Fahrzeuge für verkehrsgefährdende Verhaltensweisen zu erschweren oder präventiv auf die

Einhaltung der Verkehrsregeln hinzuwirken. Es besteht aktuell jedoch rechtlich keine Möglichkeit, Regulierungen zu integrieren, da das Fahrverhalten der Fahrzeugmieter darüber nicht gesteuert werden kann.

13. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, Autovermietungen stärker in Präventionsmaßnahmen einzubeziehen (z. B. Informationspflichten, Sensibilisierung der Kunden, o.Ä.)?

Grundsätzlich sind private Autovermieter:innen nicht primäre Adressat:innen zur Bekämpfung von Autoposing. Ihr Verhalten ist rechtlich zunächst als zulässige Teilnahme am Wirtschafts- und Straßenverkehr einzuordnen. Eine ordnungsrechtliche Inanspruchnahme kommt nur ausnahmsweise in Betracht, insbesondere bei gezielter Förderung entsprechender Verhaltensweisen.

14. Wie steht der Senat dazu die Einziehungen von Fahrzeugen zu erleichtern, selbst wenn diese von Mietwagen- oder Carsharing-Anbietern stammen?

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat sich im Herbst 2025 mit den kriminellen Strukturen bei gewerblichen Vermietern von Kraftfahrzeugen befasst. Sie haben festgestellt, dass der Marktzugang für gewerbliche Fahrzeugvermieter in Deutschland weitgehend unreguliert ist, was den zunehmenden Einsatz von Mietfahrzeugen bei der Begehung schwerer Straftaten und zur Geldwäsche begünstigt. Die Justizministerinnen und Justizminister haben daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, an die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie mit dem Anliegen heranzutreten, sich der Thematik anzunehmen und gesetzgeberischen Handlungsbedarf, insbesondere in der Gewerbeordnung zu prüfen. Es bleibt abzuwarten, ob der sachlich zuständige Bundesgesetzgeber dieses Anliegen und in welcher Weise aufgreift.

15. Prüft der Senat zusätzliche präventive Ansätze, etwa verstärkte Verkehrsüberwachung, bauliche Maßnahmen oder Aufklärungskampagnen in diesem Zusammenhang?

Der Senat verfolgt einen ganzheitlichen präventiven Ansatz. Neben baulichen und gestalterischen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sowie verkehrsrechtlichen Anordnungen können auch eine zielgerichtete Verkehrsüberwachung und Aufklärungsmaßnahmen einen Beitrag zur Reduzierung gefährlichen Fahrverhaltens leisten. Dabei kommt baulichen und verkehrsrechtlichen Maßnahmen eine besondere Wirksamkeit zu, da sie unmittelbar auf das Fahrverhalten im öffentlichen Raum einwirken. Flankierend können verstärkte Kontrollen sowie Informations- und Sensibilisierungskampagnen dazu beitragen, Regelakzeptanz und Verkehrssicherheit nachhaltig zu erhöhen. Ob in der Zielgruppe der Poser:innen präventive Aufklärungskampagnen zu einer Verhaltensänderung führen, wird polizeifachlich allerdings bezweifelt.

Beschlussfassung:

Die Bürgerschaft (Land) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.